

Beschluss (vorläufig) Recht auf Schwangerschaftsabbrüche und Beratung
in der Corona-Krise sicherstellen

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 09.05.2020
Tagesordnungspunkt: TOP 2 Aktuelle politische Lage

Antragstext

- 1 Die Gesetzgebung zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland unterliegt einer
- 2 engen
- 3 strafgesetzlichen Regelung, die das Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt. Hinzu
- 4 kommt,
- 5 dass die Versorgungslage für ungewollt Schwangere immer problematischer wird, da
- 6 immer
- 7 weniger Ärzt*innen Abbrüche durchführen. Jetzt, unter den Einschränkungen der
- 8 Corona-Krise,
- 9 verschärft sich diese Situation für ungewollt Schwangere noch mehr. Um die
- 10 Versorgung in
- 11 dieser Krisensituation aufrechtzuerhalten, braucht es kurzfristige Lösungen. Diese
- 12 müssen
- 13 darauf zielen, die Rechte ungewollt Schwangerer gerade in der Krise zu stärken.
- 14 Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl an (ungewollten) Schwangerschaften steigen
- 15 wird.
- 16 Der zu erwartende Anstieg häuslicher und sexualisierter Gewalt könnte dazu
- 17 tragischerweise
- 18 ebenfalls beitragen. Überdies kann durch die Einschränkungen auch der Zugang zu
- 19 Verhütungsmitteln für bestimmte Gruppen – insbesondere für sozial benachteiligte
- 20 Menschen –
- 21 erschwert sein. Verhütung, Beratung und Schwangerschaftsabbrüche müssen auch
- 22 während der
- 23 Corona-Krise für alle Frauen zugänglich bleiben.
- 14 Ungewollt Schwangere müssen immer – auch unter den aktuellen Bedingungen der
- 15 Corona-Krise –
- 16 einen gesicherten Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen haben.
- 17 Um die Versorgungslage während Corona zu gewährleisten, müssen Ärzt*innen aber
- 18 genau so die
- 19 Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen als systemrelevant eingestuft werden.
- 20 Die anerkannten (Schwangerschaftskonflikt-)Beratungsstellen leisten hervorragende
- 21 Arbeit und
- 22 versuchen mit hoher Flexibilität auf die geänderten Bedingungen zu reagieren und
- 23 digitale
- 24 und telefonische Beratung anzubieten. Das muss aber in allen Bundesländern unter
- 25 Gewährleistung des Datenschutzes ermöglicht und anerkannt werden. Die gesetzlich
- 26 verankerte,
- 27 anonyme Beratung muss weiterhin möglich sein – aber auch die persönliche Beratung
- 28 vor Ort
- 29 unter den geltenden Schutzmaßnahmen. Dies ist insbesondere für ungewollt

24 Schwangere wichtig,
25 die keinen Internetzugang haben.

26 Es braucht auch einheitliche Regeln, den Beratungsschein ohne Verzögerung per Mail
27 oder Post
28 bekommen zu können, wobei gewährleistet werden muss, dass keine andere Person
29 als die
30 Betroffene Zugang zur Bescheinigung hat. Um die Beratungspraxis zu entlasten, muss
31 der Bund
32 mit den Ländern ein einheitliches, gesetzeskonformes und sicheres Verfahren
33 ermöglichen.

34 Unter den engen Regelungen des Paragraphen 218a Strafgesetzbuch kann eine zeitliche
35 Verzögerung im Zugang zu Beratung und zum Schwangerschaftsabbruch die
36 Möglichkeit, einen
37 Abbruch machen zu können, gefährden. Unter den aktuellen Beschränkungen
38 verschärft sich
39 dieses Problem. Für die aktuelle Krisensituation sollte daher die strafgesetzlich
40 vorgegebene dreitägige so genannte Bedenkfrist, die zwischen der
41 Schwangerschaftskonfliktberatung und dem Schwangerschaftsabbruch liegen muss,
42 ausgesetzt
43 werden.

44 Große Schwierigkeiten gibt es aktuell mit Zusagen von Seiten der Krankenkassen bei
45 der
46 Beantragung der Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen. Daher muss
47 seitens des
48 Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eine Aufforderung an den „Spitzenverband
49 Bund der
50 Krankenkassen“ ergehen, diese Problematik im Sinne der Versorgungssicherheit von
51 Frauen, die
52 darauf angewiesen sind, schnell zu beheben.

53 Gegenwärtig zeichnet es sich nicht ab, dass es Engpässe bei der
54 Schwangerschaftskonfliktberatung gibt. Sollten sich die Bedingungen der
55 Schwangerschaftskonfliktberatung unter der Corona-Krise weiter zuspitzen und die
56 Beratungsstellen ihrem Beratungsauftrag nicht mehr flächendeckend und
57 vollumfänglich
58 nachkommen können, plädieren wir dafür, die gesetzliche Vorgabe der
59 Schwangerschaftskonfliktberatung für den Zeitrahmen der Krise auszusetzen.
60 Weiterhin muss
61 aber grundsätzlich gelten, dass jede (ungewollt) schwangere Person ein Recht auf
62 Beratung
63 hat.

64 Wir sind überzeugt, dass jede Frau, die ungewollt schwanger wird, bestmögliche und
65 schnelle
66 Informationen erhalten können muss und so, in einer Phase der Verunsicherung, mehr
67 Sicherheit erlangen kann. Darum muss gerade in der jetzigen Situation gelten, dass
68 fachliche
69 und seriöse Informationen über alle wichtigen Aspekte eines
70 Schwangerschaftsabbruchs ohne

53 Hürden zur Verfügung stehen müssen. Ungewollt Schwangere brauchen Information
darüber,
54 welche Praxen und Kliniken ihre Arbeit einschränken bzw. aussetzen und welche
zusätzliche
55 Angebote machen. Der Paragraf 219a StGB schränkt diese Möglichkeit massiv ein. Wir
Grüne
56 fordern darum gerade in der Krise erneut die ersatzlose Streichung des 219a. Wir
wollen,
57 dass zumindest die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in
verschiedenen
58 Medien und diversen Sprachen umfassend informiert. Es ist angesichts einer
möglichen
59 Zuspitzung der Krise sinnvoll, den Zugang zu telemedizinisch betreuten
medikamentösen
60 Abbrüchen, wie es in Großbritannien und einigen EU-Ländern unter Corona immer
mehr in die
61 Praxis umgesetzt wird, zu ermöglichen.

62 **Der Bundesfrauenrat fordert die Bundesregierung auf, zügig zu handeln. Sie muss**

- 63 1. gegenüber den Ländern klarstellen, dass Schwangerschaftsabbrüche keine
elektiven
64 Eingriffe sind und während der Corona-Krise zeitnah durchgeführt werden
müssen.
- 65 2. durchsetzen, dass die unter 1. genannte Forderung auch für ungewollt
Schwangere gilt,
66 die aus dem Ausland (z.B. Polen) nach Deutschland reisen, um einen
67 Schwangerschaftsabbruch nach dem hier geltenden Recht durchführen zu
lassen. Diese
68 Personen müssen den medizinischen Eingriff unmittelbar und unter
angemessenen
69 Sicherheitsvorkehrungen – ohne Verzögerung durch
Quarantänemaßnahmen – vornehmen
70 lassen können.
- 71 3. dafür Sorge tragen, dass Apotheken Verhütungsmittel, die „Pille danach“
und
72 Schwangerschaftstests in ausreichender Menge vorhalten. Gleiches gilt für
73 Verhütungsmittel und Schwangerschaftstests in Drogerien.
- 74 4. festlegen, dass alle Personen, die in der Schwangerschaftskonfliktberatung
arbeiten,
75 als systemrelevant eingestuft werden.
- 76 5. dafür Sorge tragen, dass Voraussetzungen für
Schwangerschaftskonfliktberatung auch
77 unter der aktuellen Krisen-Situation flächendeckend ermöglicht werden. Die
Beratung
78 muss, unter Einhaltung des Datenschutzes der betroffenen Frau, telefonisch
und digital

- 79 erfolgen können. Der Zugang zu persönlicher Beratung in entsprechenden
80 Beratungsstellen, die diese weiterhin anbieten können, muss möglich sein.
- 81 6. Empfehlungen an die Länder formulieren, wonach die
82 Identifikationsprüfungen beim
83 Beratungsvorgang bundesweit entfallen und erst beim
84 Schwangerschaftsabbruch
85 stattfinden können.
- 84 7. Empfehlungen an die Länder geben, die eine bundesweit einheitliche
85 digitale Zustellung
86 der Beratungsbescheinigung ermöglichen, um Verzögerungen zu vermeiden
(Sendungen per
87 Post müssen weiterhin auch möglich sein, wenn die Klientin dies wünscht).
- 87 8. festlegen, dass die gesetzlich vorgeschriebene dreitägige Bedenkfrist
88 zwischen der
89 Schwangerschaftskonfliktberatung und dem Zeitpunkt, zu dem der Abbruch
90 durchgeführt
91 werden darf, bis auf Weiteres ausgesetzt wird.
- 90 9. wenn Beratungsstellen nicht mehr flächendeckend und vollumfänglich
91 ihrem
92 Beratungsauftrag nachkommen können, die Beratungspflicht als gesetzliche
93 Vorgabe der
94 Schwangerschaftskonfliktberatung für den Zeitrahmen der Krise aussetzen.
- 93 10. an das Gesundheitsministerium appellieren, den „Spitzenverband Bund der
94 Krankenkassen“
95 aufzufordern, umgehend ein bundesweit einheitliches Formular für die
96 Kostenübernahme
97 eines Schwangerschaftsabbruches zur Einreichung bei den gesetzlichen und
98 privaten
99 Krankenkassen online zur Verfügung zu stellen.
- 97 11. dafür Sorge tragen, dass die BZgA auf ihrer Homepage umfassende,
98 mehrsprachige
99 Informationen zum erweiterten Angebot der
100 Schwangerschaftskonfliktberatung während der
101 Corona-Krise liefert.
- 100 12. dafür Sorge tragen, dass das BMG in Zusammenarbeit mit der
101 Bundesärztekammer, den
102 Landesärztekammern und anderen Akteur*innen sicherstellt, dass ungewollt
103 Schwangere
104 die Option des Zugangs zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch
105 nach WHO-Richtlinien
gegebenenfalls mit telemedizinischer Begleitung bekommen können.

Begründung

Sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung ist die Grundlage für Gleichberechtigung. Die Corona-Krise verunsichert nicht nur, sie konfrontiert uns auch mit der Einschränkung von Rechten. Das bringt ungewollt Schwangere in eine besonders schwierige Lage, denn der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland war bereits vor der Corona-Krise eingeschränkt. Regional finden sich gravierende Unterschiede in der Versorgungslage mit Ärzt*innen, die Schwangerschafts-abbrüche durchführen. Zudem ist die Anzahl dieser Ärzt*innen seit Jahren stark rückläufig. Auch die Zahl von Beratungseinrichtungen, die die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonflikt-beratung anbieten, unterscheidet sich regional zum Teil stark.

Unter der gegenwärtigen Krise spitzen sich bereits bestehende Problemlagen weiter zu. Ohne Anpassungen kann die notwendige Versorgungssicherheit von Frauen, die ungewollt schwanger sind, jetzt noch weniger gewährleistet werden. Wir wollen und dürfen sie in der Krise nicht alleine lassen, sondern müssen kurzfristig effektive Lösungen bereithalten.

Darum muss von Seiten der Bundesregierung gegenüber den Ländern kargestellt werden, dass Schwangerschaftsabbrüche keine elektiven (das heißt nicht zwingend notwendige) Eingriffe sind und auch in der Corona-Krise oder vergleichbaren Pandemien bzw. Ausnahmesituationen, so früh in der Schwangerschaft wie möglich durchgeführt werden müssen. Ein Schwangerschaftsabbruch kann nicht warten. Es muss sichergestellt werden, dass alle innerhalb der gesetzlichen Fristen erforderlichen Maßnahmen auch erfolgen können. Dies muss auch für Frauen aus anderen Ländern gelten, die nach Deutschland reisen, um einen Schwangerschaftsabbruch nach dem hier geltenden Recht zu erhalten. Die aktuelle Lage in Polen zeigt in dramatischer Weise, dass die Verschärfung der Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs Frauen in existenzielle Not bringt. Darum muss klar sein, dass nach Deutschland einreisende Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch benötigen, diesen medizinischen Eingriff unmittelbar und schnell vornehmen lassen können. Mögliche Quarantänemaßnahmen müssen in diesen Fällen durch andere, durchführbare Sicherheitsvorkehrungen ersetzt werden. Wenngleich die Infektionsschutzbestimmungen Sache der Länder ist, sollte der Bund entsprechende Empfehlungen aussprechen, um den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen für alle ungewollt Schwangeren bundesweit zu sichern.